



Lindau (B)

# LINDAUER STADTRECHT

Nr. III/18/2

---

## **Friedhofgebührensatzung der Stadt Lindau (Bodensee) vom 16. Juli 2003**

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 21. Juli 2023

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1 I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739) folgende Satzung:

### § 1

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf die nichtstädtischen Friedhöfe, soweit dort die Stadt im Rahmen der Verwaltung und/oder der Durchführung des Bestattungsbetriebes Leistungen erbringt.
- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:
  1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  2. Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

**Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung erteilt hat,
- c) wer den Antrag zu einer Leistung gestellt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für eine Leistung sind Gesamtschuldner.

§ 3

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung**

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.

(5) Die Stadt ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

## § 4

**Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühren werden für eine Nutzungszeit von 20 Jahren erhoben. Verlängert sich die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinaus, so ist die festgesetzte Gebühr, die im Zeitpunkt der Verlängerung gilt, anteilig im Voraus zu entrichten.

(2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

I. Wahlgräber

1. einstelliges Wahlgrab	73 €
2. zweistelliges Wahlgrab	115 €
3. dreistelliges Wahlgrab	156 €
4. vierstelliges Wahlgrab	198 €
5. fünfstelliges Wahlgrab	240 €
6. Pflegearmes einstelliges Wahlgrab	87 €
7. Pflegearmes zweistelliges Wahlgrab	139 €
8. Kindergrab	28 €

II. Reihengräber

1. Reihengrab	29 €
---------------	------

III. Urnengräber

1. Urnenwahlgrabstätten	57 €
2. Anonymes Urnengrab	28 €
3. Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung	37 €
4. Baumgrab	77 €
5. Pflegearmes Urnengrab	68 €

IV. Sonstige Gräber

1. Anonymes Fötengrab	17 €
-----------------------	------

## § 5

**Bestattungsgebühren**

1. Öffnen und schließen eines Erdgrabes	1.083 €
2. Zuschlag Tieferlegung	164 €
3. Öffnen und schließen eines Kindergrabes	394 €
4. Öffnen und schließen eines Urnengrabes	147 €
5. Bestattung Fötengrab	147 €
6. pro Träger bei Beerdigung (sowohl Urne wie Sarg)	65 €
7. Ausgrabung einer Leiche	1.083 €
8. Wiederbestattung einer Leiche	1.083 €
9. Ausgrabung einer Urne	229 €
10. Wiedereingrabung einer Urne	114 €
11. Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen, je angefangene Stunde	65 €

## § 6

**Sonstige Gebühren**

1. Benutzung des Aufbahrungsraumes (pro angefangen Benutzungstag)	82 €
2. Benutzung des Kühlraumes (pro angefangenen Benutzungstag)	33 €
3. Benutzung der Aussegnungshalle (je angefangene Stunde)	215 €
4. Trauerfeier auf dem Vorplatz (je angefangene Stunde)	107 €
5. Benutzung des Trauerraums bzw. der Kröll-Kapelle	112 €
6. Umschreibung Grabnutzungsrecht	15 €
7. Grabmalerlaubnis	25 €
8. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Bestattungen außerhalb des Friedhofs	45 €
9. Ausstellung eines Leichenpasses	25 €
10. Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse	15 €

## § 7

**Sonstige Leistungen**

Leistungen der Städtischen Bestattungseinrichtung, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, sowie Leistungen Dritter werden als privatrechtliche Entgelte nach einer Preisliste verrechnet, die in der Friedhofverwaltung aufliegt. Die in der Preisliste enthaltenen Leistungen werden der jeweiligen Lohn- und Preissituation angepasst. Sämtliche Gebührentatbestände aus dieser Gebührensatzung werden inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.

## § 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Sept. 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lindau (Bodensee) vom 30. Mai 2001 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Bürgerzeitung vom 01. August 2003 - amtlich bekannt gemacht.

Die erste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 34/23 vom 26. August 2023 - amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01. September 2003 in Kraft.

Die erste Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.